



**Lübecker Kanu- und Segelsportverein e.V.**  
Gründung: 26.06.1923 Neugründung: 16.09.1945  
**Satzung**

## **SATZUNG**

### **§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

Der Verein führt den Namen

**Lübecker Kanu- und Segelsportverein e.V.**

und hat seinen Sitz in Lübeck. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR816HL eingetragen und Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. und der zuständigen Fachverbände Deutscher Segler-Verband e.V. und Deutscher Kanu - Verband e.V.

Die Kurzform lautet: „LKV“

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Förderung und Pflege des Wassersports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und der anderen Vereinsorgane ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet eine Hauptversammlung. Ein Aufwendungsersatz gegen Nachweis ist zulässig.

Die gesamten Erträge sind für sportliche Zwecke, einschließlich des Vereinsbetriebes, sowie zur Erhaltung und Beschaffung von Sportgeräten und Sportanlagen zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat eine Jugendabteilung. Sie ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Leitung dieser Jugendabteilung wird von der Jugendgruppe nach Maßgabe des § 12 gewählt. Die Jugendarbeit wird nach einer von der Jugendgruppe unter Berücksichtigung aller besonderen Interessen der Jugendmitglieder aufgestellten Ordnung durchgeführt.

### **§ 3 VEREINSABZEICHEN**

Der Verein führt als Abzeichen obigen Stander mit den Farben:



# Lübecker Kanu- und Segelsportverein e.V.

Gründung: 26.06.1923 Neugründung: 16.09.1945

## Satzung

### WEIß - ROT

**Abmessungen: Länge** 14 - 7 - 14 = 35 cm

**Höhe am Schaft:** = 14 cm

Die Führung des Vereinsstanders ist Pflicht sämtlicher Mitglieder, jedoch darf der Stander nur auf den beim LKV geführten Booten gezeigt werden.

### § 4 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 MITGLIEDER

Die Mitgliedschaft im LKV kann jede natürliche oder juristische Person erwerben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht Dritten überlassen werden. Personen, die die Vereinsanlagen wiederkehrend nutzen, müssen Mitglieder des Vereins sein.

Neue Mitglieder haben eine in §8 geregelte einjährige Probezeit zu durchlaufen.

#### Der Verein besteht aus:

- a) **Vollmitglieder:** Natürliche Personen über 18 Jahre. Mitglieder über 18 Jahre die im LKV ein eigenes Boot lagern (Land- und/oder Wasserlagerung) müssen Vollmitglieder sein.
- b) **Jugendmitglieder:** Mitglieder vom 6. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit oder ohne Boot, die sich aktiv am Vereinssport beteiligen und die Vereinsanlagen, -boote und -geräte nutzen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendmitglieder automatisch Vollmitglieder.
- c) **Unterstützende Mitglieder:** Personen, die sich dem LKV verbunden fühlen und dessen Arbeit unterstützen wollen. Unterstützende Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar. Unterstützende Mitglieder dürfen Vereinsboote und -geräte nur in Begleitung eines Vollmitglieds nutzen. Unterstützende Mitglieder dürfen alleine keinen Sport unter der Flagge des LKV ausüben.
- d) **Familienmitglieder:** Familienmitglieder können Eheleute und Personen in Lebenspartnerschaften sowie Kinder eines Vollmitglieds werden (falls letztere nicht schon als Jugendmitglied im LKV sind). Familienmitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar. Familienmitglieder dürfen Vereinsboote und -geräte nur in Begleitung eines Vollmitglieds nutzen.



# Lübecker Kanu- und Segelsportverein e.V.

Gründung: 26.06.1923 Neugründung: 16.09.1945

## Satzung

### e) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Vollmitglieder, die von den Vereinsbeiträgen befreit sind und die sich bei der Förderung des Wassersportes oder in der Vereinsarbeit besondere Verdienste erworben haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes und nach Beschluss einer Hauptversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung aufgehoben werden. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder können Ehrenmitglieder durch die ordentliche Hauptversammlung den symbolischen Titel Ehrenvorsitzende Person verliehen bekommen.

### f) Kooperative Mitglieder:

Kooperatives Mitglied können juristische Personen aller Art werden. Die Begründung und Ausgestaltung dieser Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand und wird den jeweiligen Umständen angepasst.

## **§ 6 AUFNAHMEGEBÜHR, VEREINSBEITRAG UND SONSTIGE GEBÜHREN**

Die Aufnahmegebühr, der Vereinsbeitrag und sonstige Gebühren sowie die Zahlungsweisen ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Änderungen des Beitrages und der Gebühren sind nur durch Beschluss einer Hauptversammlung möglich. Über die zu erhebenden Sonderbeiträge beschließen die Versammlungen.

### **Die in § 5 genannten Mitglieder haben zu zahlen:**

- a) **Vollmitglieder:** Aufnahmegebühr, Vereinsbeitrag und sonstige Gebühren gemäß Gebührenordnung.
- b) **Jugendmitglieder und in Ausbildung Befindliche:** Keine Aufnahmegebühr; Vereinsbeitrag und sonstige Gebühren gemäß Gebührenordnung. Übersteigt das eigene Einkommen bzw. die Ausbildungsvergütung eines volljährig gewordenen Mitgliedes nicht den in der Gebührenordnung festgelegten Betrag, so ist neben den sonstigen Gebühren weiterhin der Vereinsbeitrag für ein Jugendmitglied zu zahlen. Diese Regelung gilt höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Aufnahmegebühr gemäß Gebührenordnung wird zu dem Zeitpunkt fällig, sobald das eigene Einkommen/Ausbildungsvergütung, den in der Gebührenordnung festgelegten Betrag übersteigt.
- c) **Unterstützende Mitglieder:** Keine Aufnahmegebühr; Vereinsbeitrag und Verbandsbeitrag gemäß Gebührenordnung.
- d) **Familienmitglieder:** Keine Aufnahmegebühr; Vereinsbeitrag und **Verbandsbeitrag** gemäß **Gebührenordnung**.
- e) **Ehrenmitglieder:** Kein Vereinsbeitrag; sonstige Gebühren gemäß Gebührenordnung.
- f) **Vorstandsmitglieder:** Kein Vereinsbeitrag; sonstige Gebühren gemäß Gebührenordnung.



# Lübecker Kanu- und Segelsportverein e.V.

Gründung: 26.06.1923 Neugründung: 16.09.1945

## Satzung

Die Befreiung von Vereinsbeitrag und Arbeitsdienst beginnt und endet im darauffolgendem Quartal nach Aufnahme, bzw. Beendigung der Vorstandsarbeit.

### **§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Vereinsinteressen einzusetzen, die Bestimmungen dieser Satzung zu befolgen und allen satzungsgemäß gefassten Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, im Vereinsleben im Rahmen der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung zu bewegen.

Aus den sonstigen, sich aus den Satzungen, Versammlungsbeschlüssen und Anordnungen des Vorstandes ergebenden Rechte und Pflichten hat jedes Voll- und Jugendmitglied, soweit vorhanden, Anrecht auf Sommer- und Winterlagerung für eigene Boote auf dem, dem Verein zur Verfügung stehenden Gelände. Über die Vergabe der Liege- und Lagerplätze entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der zuständigen Fachleitung; dabei ist die Dauer der Anwartschaft angemessen zu berücksichtigen.

Jedem ausübenden Mitglied wird nach Möglichkeit zur Unterbringung seines Bootsinventars ein Schrank im Bootshaus gegen eine Jahresgebühr zur Verfügung gestellt. Der Schrank bleibt Eigentum des Vereins.

#### **Insbesondere hat jedes Mitglied:**

- a) die Umwelt- und Feuerschutzbestimmungen,
- b) die Ordnungs- und Arbeitsleistungsbestimmungen und
- c) die amtlichen und wasserpolizeilichen Verordnungen zu befolgen.

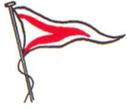
In Versammlungen können weitere Vorschriften wie zum Beispiel Brückenordnungen und Spartenordnungen, beschlossen werden, die nach durch den Beschluss der Versammlung als Erstveröffentlicht gelten und Inkrafttreten. Weiterhin haben sie den Mitgliedern digital zugänglich gemacht zu werden.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes wird vom Vorstand beschlossen. Beschlüsse zur Gebührenordnung können nur auf einer Hauptversammlung gefasst werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen sind nur Vollmitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Während der einjährigen Probezeit lt. § 8 der Satzung haben Mitglieder kein Stimmrecht. Nur Vollmitglieder und Ehrenmitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Der Arbeitsdienst wird durch die jeweils gültige Arbeitsdienstordnung geregelt.

Mit der Vollendung der 15. Lebensjahres hat jedes bootsbesitzende Mitglied zur Ein- und Auslagerung der Boote anwesend zu sein, sofern das eigene Boot von der Ein- und Auslagerung betroffen ist, nötigenfalls ist eine Vertretung zu benennen.



# Lübecker Kanu- und Segelsportverein e.V.

Gründung: 26.06.1923 Neugründung: 16.09.1945

## Satzung

Alle Mitglieder können vom Vorstand zur zeitweiligen Übernahme von Vereinsgeschäften mit herangezogen werden, falls sie nicht triftige Gründe dagegen anzuführen haben.

### **§ 8 AUFNAHME NEUER MITGLIEDER**

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person beantragt werden. Eine Ablehnung aufgrund politischer/ konfessioneller/ wirtschaftlicher/ ethnischer Gründe, sowie der sexuellen Orientierung und Identität, des Geschlechts oder der Zugehörigkeit zu einer anderen marginalisierten Gruppe darf nicht erfolgen. Jedes Mitglied muss die Vereinssatzung und die Satzung der Verbände, denen der Verein angeschlossen, ist anerkennen.

Die Aufnahmeanträge werden den Mitgliedern durch den Vorstand auf Mitgliederversammlungen oder durch Rundschreiben bekannt gegeben. Nach einjähriger Probezeit gilt ein Mitglied als endgültig aufgenommen, sofern kein Grund oder kein Antrag vorliegt, der eine Nichtaufnahme rechtfertigt. Die Nichtaufnahme ist dem Mitglied in der Probezeit bis Ende des 13. Monats seit Beginn der Probezeit schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann während der Probezeit die Löschung der Zugehörigkeit zum Verein durch Mehrheitsbeschluss aussprechen. Ein Berufungsrecht an eine Mitgliederversammlung ist dabei nicht gegeben.

### **§ 9 AUSSCHIEDEN DER MITGLIEDER**

Der Austritt ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich. Der Austritt ist in Textform zu erklären und muss am letzten Tag des vorherigen Quartals dem Verein zugegangen sein.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Satzungen oder Ordnungen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder geldlichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Durch Abstimmung mit Stimmzetteln kann bei einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt der Beschluss des Vorstandes und bis dahin ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Dem ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitglied steht ein Recht auf das Vereinsvermögen nicht zu.

### **§ 10 VEREINSORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Haupt- und Mitgliederversammlungen



# Lübecker Kanu- und Segelsportverein e.V.

Gründung: 26.06.1923 Neugründung: 16.09.1945

## Satzung

- b) der Vorstand,
- c) die Sport- und Arbeitsausschüsse für ihren Arbeitsbereich
- d) der Ältestenrat

### **§ 11 VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der ersten und zweiten Vorsitzenden Person
- b) der Schriftführenden Person sowie deren Stellvertretung
- c) der Kassenführenden Person und deren Stellvertretung
- d) dem Bootshauswart (m/w/d) und dessen Stellvertretung
- e) Vereinsjugendleitung
- f) Beisitzende Person
- g) Fachleitungen

**Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der ersten und zweiten Vorsitzenden Person und der ersten Schriftführenden Person. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 von ihnen gemeinsam.**

Die Vorstandsmitglieder müssen Vollmitglieder und volljährig sein und sollten vor ihrer Wahl in den Vorstand dem Verein mindestens 2 Jahre ununterbrochen angehört haben.

Der Vorstand setzt sich aus maximal 18 Mitgliedern zusammen.

Bei einer Personalunion der Vorstandsposten, darf eine Person maximal zwei Ämter innehaben, ausgenommen sind die erste und zweite Vorsitzende Person und die erste Schriftführende Person; diese Posten dürfen keine Personalunionen bilden.

### **§ 12 AMTSDAUER DES VORSTANDES**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt, mit Ausnahme der Vereinsjugendleitung. Diese wird ausschließlich von der Jugendabteilung anlässlich einer Versammlung derselben in ausreichendem Abstand vor der Hauptversammlung gewählt.

Die Bestätigung dieser Wahl erfolgt, im Regelfall, auf der Hauptversammlung gerader Kalenderjahre.

**Es scheiden im Wechsel aus:**



# Lübecker Kanu- und Segelsportverein e.V.

Gründung: 26.06.1923 Neugründung: 16.09.1945

## Satzung

### Ungerade Kalenderjahre

- a) 1.Vorsitzende Person
- b) stellvertretende Schriftführende Person
- c) stellvertretende Kassenführende Person
- d) Bootshauswart (m/w/d)
- e) Fachleitung Segelsport
- f) Fachleitung Jugendsegeln
- g) Fachleitung Angelgruppe
- h) Fachleitung Liegenschaften
- i) Fachleitung Digitale Kommunikation

### und gerade Kalenderjahre

- j) 2.Vorsitzende Person
- k) Schriftführende Person
- l) Kassenführende Person
- m) Stellvertretung Bootshauswart (m/w/d)
- n) Vereinsjugendleitung
- o) Beisitzende Person
- p) Fachleitung-Kanuwandergruppe
- q) Fachleitung Kanurennsport
- r) Fachleitung Brücke Sarau

Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Bis zur Neuwahl in der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung bleibt der Vorstand ermächtigt, die Geschäfte des Vereins weiterzuführen.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann in einer einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden. Sollte das ausscheidende Vorstandsmitglied **keines** der nach BGB § 26 Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sein, kann der Vorstand alternativ bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung den Posten kommissarisch selbst durch ein Vereinsmitglied besetzen. Dies muss auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ist dann die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.



# Lübecker Kanu- und Segelsportverein e.V.

Gründung: 26.06.1923 Neugründung: 16.09.1945

## Satzung

Enthebung eines Vorstandsmitgliedes vom Amt während seiner Amtsdauer kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen.

### **§ 13 OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES**

Der Vorstand führt alle verwaltungsmäßigen Arbeiten des Vereins durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist das ausführende Organ aller in den Versammlungen gefassten Beschlüsse.

Er ist auch berechtigt, bezüglich der §§ 6 und 7 der Satzung Ausnahmen zu gewähren. Der Vorstand darf über Ausgaben beschließen, deren Höhe die Hauptversammlung festlegt.

Der vertretungsberechtigte Vorstand hat das Recht, bei unabwendbaren Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind und eine Eilentscheidung erfordern, über einen Betrag bis zu € 3.000,- zu verfügen. Es gilt dabei, dass dieses pro Projekt nur einmal getan werden darf. Er hat darüber der nächsten Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung zu berichten.

Die erste Vorsitzende Person hat die Geschäftsbefugnis. Sie leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Haupt- und Mitgliederversammlungen. Im Falle der Verhinderung tritt die zweite Vorsitzende Person an diese Stelle. Die Kassenführende Person ist für die Buch- und Kassenführung verantwortlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Vorstandsmitglieder und unter diesen die erste Vorsitzende Person oder die zweite Vorsitzende Person anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

Ist eine Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite zu demselben Zweck einberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn bei der Einladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

Die Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsposten werden in einer Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

Die Fachleitungen berichten auf der Hauptversammlung oder bei Bedarf auf jeder Mitgliederversammlung über Ihre Tätigkeit. Dieselben sind für ihren Arbeitsbereich verantwortlich.

### **§ 14 KASSENPRÜFUNG**

Die Kassenprüfenden werden von der ordentlichen Hauptversammlung aus den mindestens 18 Jahre alten Mitgliedern auf 2 Jahre gewählt. Es wird in jedem Jahr jeweils ein Mitglied zur Kassenprüfung von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl der Kassenprüfenden ist in



# Lübecker Kanu- und Segelsportverein e.V.

Gründung: 26.06.1923 Neugründung: 16.09.1945

## Satzung

direkter Nachfolge nicht zulässig. Den Kassenprüfenden obliegt die Prüfung der Kassen- und Vermögensrechnung aller Kassen des Vereins. Sie können jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung verlangen, sind verpflichtet, Mängel der ersten Vorsitzenden Person mitzuteilen und nötigenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu beantragen, die binnen 2 Wochen stattfinden muss. Bei der auf ihre Wahl folgenden Hauptversammlung haben sie über ihre Tätigkeit zu berichten.

Die Kassenprüfenden dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 15 HAUPTVERSAMMLUNG**

Hauptversammlungen werden von der ersten Vorsitzenden Person oder bei Verhinderung von der ersten Schriftführenden Person oder der zweiten Vorsitzenden Person per E-Mail und Aushang in der Messe mindestens 2 Wochen vor dem Termin mit der Tagesordnung einberufen.

Alljährlich bis zum 15. Februar findet die ordentliche Hauptversammlung statt.

#### **Zu den regelmäßigen Beratungsgegenständen gehören:**

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder
- d) Neuwahl der Kassenprüfenden
- e) Neuwahl der Ausschüsse
- f) Satzungsänderungen
- g) Wahl des Ältestenrates
- h) Genehmigung des Haushaltes

Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, sooft es dem Vorstand nötig erscheint, oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Stellung von Anträgen, es verlangt. Im letzteren Falle hat sie innerhalb von 3 Wochen stattzufinden.

### **§ 16 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

Der Vorstand schlägt für das laufende Geschäftsjahr Termine für Mitgliederversammlungen vor. Die Termine werden auf der Hauptversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen.

### **§ 17 GESCHÄFTSORDNUNG DER HAUPT- UND MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

**Geleitet werden die Versammlungen nach folgender Geschäftsordnung:**



# Lübecker Kanu- und Segelsportverein e.V.

Gründung: 26.06.1923 Neugründung: 16.09.1945

## Satzung

- a) Das Wort wird nach der Reihe der erfolgten Anmeldungen erteilt, jedoch kein Redner mehr als dreimal zu einer Sache.
- b) Bei jedem Antrag hat der Antragstellende zuerst das Wort zur Erläuterung des Antrages.
- c) Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:
- 1 Die Versammlungsleitung.
  - 2 Wer in Bezug auf Ordnung und Form der Beratung, Fragestellung oder Abstimmung eine Bemerkung zu machen hat.
  - 3 Wer den Schluss der Beratung zu beantragen beabsichtigt, was jedoch nur erlaubt ist, wenn sich die betreffende Person noch nicht an der Beratung beteiligt hat.
  - 4 Wer eine tatsächliche Berichtigung zu machen hat.
  - 5 Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so haben nur noch die vor der Stellung des Schlussantrages angemeldeten Mitglieder das Wort.
  - 6 Bei den Abstimmungen über Anträge gilt die Regel, dass diejenigen Anträge, welche andere in sich einschließen oder erledigen, den Vorrang haben.

### **§ 18 ANTRÄGE, BESCHLÜSSE UND WAHLEN.**

Anträge zu allen Haupt- und Mitgliederversammlungen müssen mindestens 4 Wochen vorher bei der ersten Vorsitzenden Person in Textform eingereicht werden und kommen dann auf die Tagesordnung. Später eingehende Anträge können nur dann zu Beratung gestellt werden, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit beschließt. Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet worden ist oder durch Versammlungsbeschluss zur Beratung zugelassen ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung.

Bei Wahlen ist, wenn kein Widerspruch durch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied erhoben wird, Wahl durch Handzeichen zulässig, im anderen Fall ist eine Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Die in den Haupt- und Mitgliederversammlungen sowie bei Vorstandsverhandlungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der ersten Vorsitzenden Person und der ersten Schriftführenden Person zu unterzeichnen und danach abzulegen.

Vorstandsbeschlüsse können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung aufgehoben werden. Ausgenommen sind die nach § 8 vom Vorstand beschlossenen Löschungen der Zugehörigkeit zum Verein.



# Lübecker Kanu- und Segelsportverein e.V.

Gründung: 26.06.1923 Neugründung: 16.09.1945

## Satzung

### **§ 19 AUSSCHÜSSE**

Die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlung können bei Bedarf jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder Ausschüsse für bestimmte Aufgaben des Vereins einsetzen und deren Mitglieder wählen. Die Ausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Durchführung von besonderen Angelegenheiten

### **§ 20 ÄLTESTENRAT**

Der Ältestenrat des Vereins besteht aus drei Vollmitgliedern, von denen jedes mindestens 40 Jahre alt sein und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören muss. Die Wahlen zum Ältestenrat erfolgen durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder jeweils auf Dauer von 3 Jahren. Die Mitglieder scheiden versetzt aus. Jedes Jahr wird ein neues Mitglied gewählt. Bei frühzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Ersatz nur für die Restzeit zu wählen. Unmittelbare Wiederwahl ist nur zweimal nacheinander möglich. Der Ältestenrat bestimmt aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr eine Vorsitzende Person. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied bei Unstimmigkeit innerhalb der Mitgliedschaft oder der Vereinsorgane angerufen werden. Er bemüht sich um Schlichtung. Der Ältestenrat kann vom Vorstand auch in anderen Fällen um seinen Rat gebeten werden.

### **§ 21 HAFTUNG DER MITGLIEDER**

Für Schäden irgendwelcher Art, welche durch Mitglieder vorsätzlich oder fahrlässig oder durch von Mitgliedern eingeführte Personen an den Einrichtungen des Vereins auf seinen Land- und Wasserflächen angerichtet werden, haftet das betreffende Mitglied. Regelungen des § 31b BGB bleiben hiervon unberührt.

### **§ 22 HAFTPFLICHTANSPRÜCHE**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für Feuer, Diebstahl sowie Sachschäden an den auf dem Vereinsgelände bzw. in den Vereinsgebäuden untergestellten Fahrzeugen, sowie an dem sonstigen untergebrachten Eigentum der Mitglieder.

Der Verein haftet nicht für durch das Vereinsgelände, die Vereinsanlagen, bzw. das Vereinseigentum verursachte und entstandene Personenschäden.

### **§ 23 VEREINSVERBINDLICHKEITEN**

Das gesamte Eigentum des

„Lübecker Kanu- und Segelsport- Verein e.V.“



# Lübecker Kanu- und Segelsportverein e.V.

Gründung: 26.06.1923 Neugründung: 16.09.1945

## Satzung

haftet für dessen Verbindlichkeiten.

### **§ 24 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich.

### **§ 25 AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG ODER WEGFALL DES VEREINS**

Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen durch den Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V. zu Gunsten von Wassersportvereinen der Hansestadt Lübeck unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere zur Förderung des Bootssports zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Lübeck ausgeführt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung mit Zustimmung von 7/8 der Mitglieder beschlossen werden.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes oder eines schriftlichen Antrages von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Sind in der Hauptversammlung nicht 7/8 der Mitglieder anwesend, so ist zu diesem Thema eine neue außerordentliche Hauptversammlung binnen 3 Wochen einzuberufen, die die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann, wenn auf diese Rechtslage in der Einladung ausdrücklich hingewiesen ist.

Die Abstimmung über die Auflösung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

### **§ 26 DATENSCHUTZ**

Die Mitgliedschaft im Verein macht eine Speicherung und weitere Verarbeitung von persönlichen Daten des Mitglieds erforderlich. Bei der Datenverarbeitung beachten der Vorstand und die von ihm beauftragten Dritten die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz. Einzelheiten zum Umfang der Datenverarbeitung und zu den resultierenden Rechten des Mitglieds ergeben sich aus der vom Vorstand herausgegebenen datenschutzrechtlichen Belehrung und Einwilligungserklärung, die jedem Mitglied bei Eintritt ausgehändigt wird und auf der Homepage des Vereins abgerufen werden kann.